



Privatschwimmbäder

Vorschriften im Bereich des Gewässer- und Umweltschutz



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de l'environnement SEn
Amt für Umwelt AfU

Direction du développement territorial, des infrastructures, de la mobilité et
de l'environnement **DIME**
Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt **RIMU**

Ziel und Geltungsbereich

Das vorliegende Dokument ergänzt und präzisiert die Gesetzgebung über den Gewässerschutz auf Bundes- und Kantonsebene sowie die einschlägigen Fachnormen.

Die nachfolgend aufgeführten Vorschriften gelten für sämtliche Privatschwimmbäder und sind sowohl beim Bau von neuen Anlagen als auch für den Betrieb und Unterhalt von bestehenden Schwimmbädern anwendbar. Die Vorschriften richten sich an die Eigentümerschaft, an die Verantwortlichen für den Unterhalt, an die Fachpersonen sowie an die Ingenieure und Architekten.

Für die öffentlichen Schwimmbäder hingegen sind namentlich die SIA-Norm 385/1 (Ausgabe 2000) und die Verordnung vom 29. Juni 2004 über die Hygiene in öffentlichen Schwimm- und Strandbädern zu beachten. Es sei hier daran erinnert, dass der Einsatz von Desinfektionsmitteln in öffentlichen Schwimmbädern eine spezielle Bewilligung erfordert. Informationen hierzu:

<http://www.chemsuisse.ch/files/71/DE%20Branchenorientierte%20Merkblaetter/16/Merkblatt%20A10.pdf>

Begriffsbestimmungen

Privatschwimmbäder sind Schwimmbäder, die nur einem beschränkten, ihrem Inhaber in der Regel bekannten, Personenkreis zugänglich sind. Bäder in Wohnsiedlungen und Hotels gelten als öffentliche Schwimmbäder.

Rechtsgrundlagen

- > Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- > Gewässerschutzverordnung des Bundes vom 28. Oktober 1998 (GSchV)
- > Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG)
- > Bundesverordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)

Mögliche Probleme

Privatschwimmbäder, die schlecht konzipiert wurden oder auf unsachgemässer Weise betrieben werden, können schwere Verschmutzungen in Fliessgewässern oder Funktionsstörungen in den Kläranlagen verursachen.

Es können insbesondere folgende Probleme auftreten:

- > Dezimierung des Fischbestandes und Zerstörung der Gewässerpflanzen nach der Einleitung von Chlor oder Reinigungsmitteln in die Regenwasserkanalisation.
- > Unnötige hydraulische Überlastung der Kläranlagen infolge der Entleerung des Badewassers in die Abwasserkanalisation.
- > Chronische Verschmutzung der Gewässer oder des Klärschlammes bei einer unsachgemässen Nutzung der Anlagen zur Behandlung und Filtrierung des im Swimmingpool benutzten Wassers.

Werden die Swimmingpools richtig konzipiert und betrieben, lassen sich diese Probleme auf einfache Weise und ohne Mehrkosten vermeiden.

Abwasserbeseitigung

Die richtige Abwasserbeseitigung ist von der Art und vom Ursprung des Abwassers abhängig.

a) Badewasser

Dieses Wasser gilt als **nicht verschmutzt** und muss in die **Regenwasserkanalisation** eingeleitet werden. **Achtung:** Es ist unbedingt erforderlich, dass Sie **mindestens 48 Stunden** vor dem Entleeren des Swimmingpools die Zufuhr von Wasserbehandlungsmitteln (Chlor, Brom, ...) und die Wasserbehandlung (Elektrolyse) einstellen.

b) Reinigungsabwasser

Beim Reinigungsabwasser handelt es sich um das Abwasser, das bei der Reinigung des Swimmingpools (nach dessen Entleerung) anfällt und Reinigungsmittel, Säuren oder Chlorwasser enthält. Dieses Abwasser gilt als **verschmutzt** und muss folglich über ein Mehrwegventil oder eine Pumpe in die **Abwasserkanalisation** eingeleitet werden.

Achtung: Nach der Entleerung, aber noch vor der Reinigung, muss das Mehrwegventil zwingend auf die Position „Abwasser“ gestellt werden.

c) Filterreinigungsabwasser

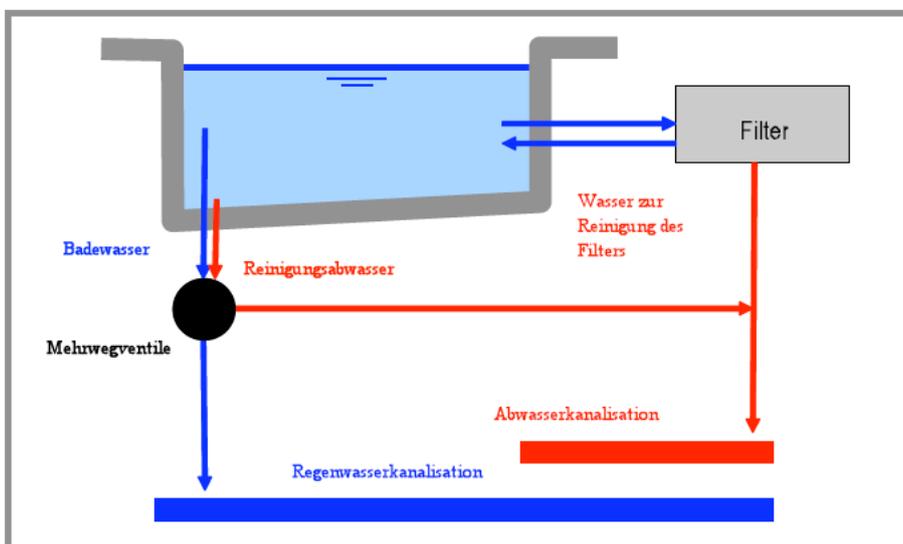
Das Abwasser, das bei der Reinigung der Filter entsteht (Reinigung durch Sand, Diatomeen, Kartuschen usw.), gilt als **verschmutzt** und muss in die **Abwasserkanalisation** eingeleitet werden.

Spezialfall: Bei bestehenden Anlagen, in denen das Abwasser mittels Kupfer/Silber-Elektroden behandelt wird, muss das Abwasser, bevor es in die Abwasserkanalisation gelangt, zwingend durch eine Vorbehandlungsanlage geleitet werden, die das Kupfer zurückhält (dank Ionenaustausch, Filtrierung, Flockung usw.). In einem solchen Fall muss ein Unterhaltsvertrag mit einem spezialisierten Unternehmen abgeschlossen werden.

Beim Bau eines neuen Swimmingpools muss ein anderes System zur Abwasserbehandlung vorgesehen werden. Anlagen mit Kupfer/Silber-Elektroden sind nicht mehr erlaubt.

Die privaten Sprudelbäder oder Whirlpools, wie z.B. Spa oder „Jacuzzi“ müssen in allen Fällen an die Schmutzwasser-Kanalisation angeschlossen werden.

Schema



Was gilt es bei der Abfallbeseitigung zu beachten?

- > Die leeren Verpackungen sind im Hausmüll oder als Sperrgut zu entsorgen (je nach Grösse).
- > Produktreste für die Wasserbehandlung dürfen auf keinen Fall in die Kanalisation geschüttet werden, da sie als Sonderabfälle im Sinne des geltenden Rechts gelten. Als solche müssen sie dem Lieferanten zurückgegeben oder zu einer bewilligten Annahmestelle bzw. regionalen Sammelstelle für Haushaltsonderabfälle (nur bei kleinen, gelegentlich anfallenden Mengen) gebracht werden.
- > Die Filterkartuschen sind im Hausmüll zu entsorgen.
- > Der Sand für Filteranlagen muss in eine Inertstoffdeponie oder allenfalls zur kommunalen Abfallsammelstelle gebracht werden. Handelt es sich bei der Abwasserbehandlungsanlage jedoch um ein elektrophysisches System mit Kupfer/Silber-Elektroden, muss der Sand vom Unternehmen, das den Unterhalt der Anlage sicherstellt, als Sonderabfall entsorgt werden.

Lärmschutzmassnahmen



Aussenanlagen für die Heizung von Schwimmbädern, insbesondere Luft-Wasser-Wärmepumpen, sind so einzurichten, dass die Grenzwerte gemäss Lärmschutz-Verordnung eingehalten werden. Der Gesuchsteller hat der Bewilligungsbehörde den entsprechenden Nachweis gemäss der Vollzugshilfe „**Luft-Wasser-Wärmepumpen, Klimageräte und ähnliche Systeme – Lärmschutz**“ zu erbringen (<http://www.fr.ch/sen/de/pub/laerm/dokumentation.htm>).

In Anwendung des Vorsorgeprinzips des Umweltschutzgesetzes müssen die Luft-Wasser Wärmepumpen für Schwimmbäder über Nacht, von 19 Uhr bis 7 Uhr, ausgeschaltet sein.

Bei Verschmutzungen und in Notfällen rufen Sie die 117

Auskünfte

Amt für Umwelt AfU

Impasse de la Colline 4, 1762 Givisiez

T +26 305 37 60, F +26 305 10 02
sen@fr.ch, www.fr.ch/sen

Juli 2023